



*Autonome Region Trentino-Südtirol*

# Stimmabgabe

Gemeindewahlen

*Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse*

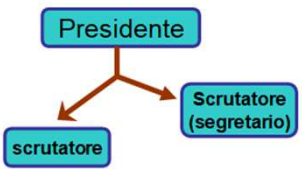




REGIONE AUTONOMA  
TRENTINO-ALTO ADIGE  
/SÜDTIROL  
AUTONOME REGION  
TRENTINO-SÜDTIROL

Stimmabgabe

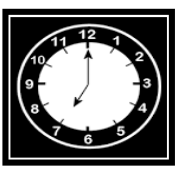
### Wiedereinsetzung der Sprengelwahlbehörde

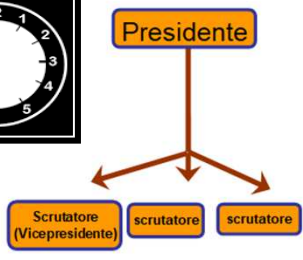



Der Vorsitzende setzt die Sprengelwahlbehörde mit denselben Personen wie am Vortag so ein, dass die Stimmabgabe um 7.00 Uhr beginnen kann. Die Wahlhandlungen beginnen erst dann, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder der Wahlbehörde anwesend sind.

Zur selben Uhrzeit setzt der Vorsitzende die Sonderwahlbehörde ein.

Der Vorsitzende fordert die anwesenden Listenvertreter auf, den Wahlhandlungen beizuwohnen.





Gemeindewahlen


Der Vorsitzende setzt die Sprengelwahlbehörde so ein, dass die Stimmabgabe um 7.00 Uhr beginnen kann.

Der Vorsitzende setzt die Sprengelwahlbehörde mit denselben Personen wie am Vortag wieder ein, wobei er eventuelle Abwesende ersetzt.

Die Wahlbehörde beginnt mit den Wahlhandlungen erst dann, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder der Wahlbehörde anwesend sind.

Zur selben Uhrzeit setzt der Vorsitzende der Sonderwahlbehörde diese mit denselben Personen wie am Vortag wieder ein und sorgt für die Ersetzung eventueller Abwesender.

Der Vorsitzende fordert die anwesenden Listenvertreter auf, den Wahlhandlungen beizuwohnen.



### **Überprüfung der Unversehrtheit der Siegel und des Wahlmaterials**

Der Vorsitzende nimmt nachstehende Amtshandlungen vor:

- Er lässt die Mitglieder der Wahlbehörde die Unversehrtheit der Siegel an den Türen, Fenstern und Urnen mit den beglaubigten Stimmzetteln feststellen
- Er öffnet die Umschläge und die Urnen mit den nicht beglaubigten Stimmzetteln
- Er lässt feststellen, dass die Urne für die ausgefüllten Stimmzettel leer ist; daraufhin verschließt er sie, indem er nur die Öffnung für den Einwurf der Stimmzettel frei lässt.

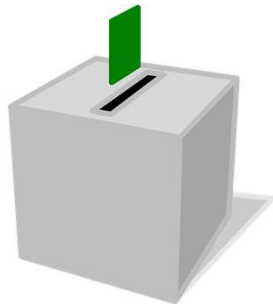


Der Vorsitzende nimmt nachstehende Amtshandlungen vor:

er lässt die Mitglieder der Wahlbehörde die Unversehrtheit der Siegel an den Türen, Fenstern und Urnen mit den beglaubigten Stimmzetteln feststellen;

er öffnet die Umschläge und die Urnen mit den nicht beglaubigten Stimmzetteln;

er lässt feststellen, dass die Urne für die ausgefüllten Stimmzettel leer ist; daraufhin verschließt und versiegelt er sie und lässt nur die Öffnung für den Einwurf der Stimmzettel frei.



### *Eröffnung der Wahl*

Der Vorsitzende erläutert den Anwesenden die Modalitäten der Stimmabgabe. Dabei darf er – auch nicht zur Veranschaulichung – keinen konkreten Bezug auf Parteien, Listen, Listenzeichen oder Kandidaten nehmen.

Der Vorsitzende macht die Wähler darauf aufmerksam, dass sie den Stimmzettel den Falzlinien entlang gefaltet zurückgeben müssen.

Der Vorsitzende erklärt schließlich die Wahl für eröffnet.



Der Vorsitzende erläutert den Anwesenden die Modalitäten der Stimmabgabe bei den Gemeindewahlen. Dabei darf er – auch nicht zur Veranschaulichung – keinen konkreten Bezug auf Parteien, Listen, Listenzeichen oder Kandidaten nehmen.

Der Vorsitzende macht die Wähler darauf aufmerksam, dass sie vor Verlassen der Wahlkabine den Stimmzettel den Falzlinien entlang falten müssen, bevor sie ihn zurückgeben.

Der Vorsitzende erklärt schließlich die Wahl für eröffnet.

## Personen, die in das Wahllokal zugelassen werden dürfen

Stimmabgabe



In das Wahllokal dürfen nur die Wähler zugelassen werden, die in der entsprechenden Wählerliste eingetragen sind.

Davon wird für folgende Personen abgesehen:

- wer mit einem Urteil des Oberlandesgerichtes oder des Kassationsgerichtshofs oder einer Bestätigung des Bürgermeisters als in der Gemeinde wahlberechtigt erklärt wird



- die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Wahlsprengel zugeteilten Beamten und Angehörigen der Sicherheitskräfte, die in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sind



- die gehbehinderten Wähler, die in einem Wahlsprengel der Gemeinde eingetragen sind, die Listenvertreter sowie weitere laut Gesetz befugte Personen, sofern sie in der Gemeinde wahlberechtigt sind.

Gemeindewahlen



In das Wahllokal dürfen nur die Wähler zugelassen werden, die in der entsprechenden Wählerliste eingetragen sind.

Von dieser Bestimmung wird für folgende Personen abgesehen:

Wer mit einem Urteil des Oberlandesgerichts oder des Kassationsgerichtshofs oder einer Bestätigung des Bürgermeisters zur Stimmabgabe erscheint, womit er als in der Gemeinde wahlberechtigt erklärt wird;

die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Wahlsprengel zugeteilten Beamten und Angehörigen der Sicherheitskräfte, die in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen sind, wenn sie sich zur Stimmabgabe in das Wahllokal begeben;

die gehbehinderten Wähler, die in jedem Wahlsprengel der Gemeinde wählen dürfen, sofern sie den Wahlausweis und eine ärztliche Bescheinigung vorweisen;

die Beamten der Gerichtspolizei und die Angehörigen der Sicherheitskräfte, wenn sie sich im Falle von Unruhen in das Wahllokal begeben;

die Gerichtsbeamten, die sich in das Wahllokal begeben, um dem Vorsitzenden Beschwerden zuzustellen;

alle Personen, die gesetzlich vorgesehene Aufgaben erfüllen müssen (z. B. Listenvertreter oder Wähler, die andere Wähler zum Zwecke der Identifizierung begleiten).



### **Zulassung der Wähler zur Stimmabgabe: durchzuführende Kontrollen (1)**

- Ist der Wähler tatsächlich in der Sprengelwählerliste eingetragen?
- Wurde der Wahlausweis bereits abgestempelt?
- Weist der Wahlausweis Unregelmäßigkeiten oder Fehler auf?



Die zur Stimmabgabe erscheinenden Personen sind in der Regel in der jeweiligen Sprengelwählerliste eingetragen und legen ihren Wahlausweis vor.

Bevor eine Person zur Stimmabgabe zugelassen wird, sind allerdings einige Kontrollen durchzuführen, um mögliche Fehler zu vermeiden.

In erster Linie ist zu überprüfen, ob die Person tatsächlich in den Wählerlisten eingetragen ist.

Es kann nämlich vorkommen, dass sich ein Wähler irrtümlicherweise in einen falschen Wahlsprengel begibt.

Sodann ist zu überprüfen, dass auf dem Wahlausweis nicht bereits der Stempel eines anderen Wahlsprengels für die gegenwärtige Wahl aufscheint oder andere Unregelmäßigkeiten oder Fehler darauf aufscheinen.

Sollten auf dem Wahlausweis irgendwelche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, so ist durch Rücksprache mit den Ämtern der Gemeinde die Position des Wählers zu konstatieren, bevor dieser zur Stimmabgabe zugelassen wird.

### **Zulassung der Wähler zur Stimmabgabe: durchzuführende Kontrollen (2)**




Der Wähler, der seinen Wahlausweis verloren oder auf dessen Wahlausweis alle für den Sprengelstempel vorgesehenen Felder abgestempelt sind, muss einen neuen Wahlausweis beantragen. Er kann jedoch mit einer Bescheinigung zum Ersatz des Wahlausweises zur Stimmabgabe zugelassen werden. Diese Bescheinigung wird vom Gemeindewahlamt für die jeweilige Wahl ausgestellt.




Wer seinen Wahlausweis verloren haben sollte oder auf dessen Wahlausweis alle für den Sprengelstempel vorgesehenen Felder abgestempelt wurden, muss einen neuen Wahlausweis beantragen.

Er kann jedoch zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn er eine vom Wahlamt der Gemeinde für die jeweilige Wahl ausgestellte Bescheinigung zum Ersatz des Wahlausweises vorweist.





REGIONE AUTONOMA  
TRENTINO-ALTO ADIGE  
/SÜDTIROL  
AUTONOME REGION  
TRENTINO-SÜDTIROL



REPUBBLICA REPUBBLIK  
ITALIANA ITALIEN  
COMUNE DI GEMEINDE  
CARTA IDENTITÀS  
D'IDENTITÀ KÄRTE  
Nr. \_\_\_\_\_  
DI \ VON \_\_\_\_\_

**Stimmabgabe**





**Zulassung der Wähler zur Stimmabgabe**


Der Wähler erscheint persönlich und weist einen Erkennungsausweis und den Wahlausweis vor.

Zur Stimmabgabe sind die Wähler zugelassen, die in den Sprengelwählerlisten eingetragen sind.

Zur Stimmabgabe im Sprengel sind auch folgende Personen zugelassen:

- wer ein Urteil des Oberlandesgerichts oder des Kassationsgerichtshofs vorweist, womit er als in der Gemeinde wahlberechtigt erklärt wird
- wer eine vom Bürgermeister ausgestellte Bestätigung vorweist, womit er als in der Gemeinde wahlberechtigt erklärt wird
- die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde sowie weitere laut Gesetz befugte Personen.

Gemeindewahlen



Der Wähler erscheint persönlich und muss einen Erkennungsausweis und den Wahlausweis vorweisen, um seine Stimme abgeben zu dürfen.

Zur Stimmabgabe sind die Wähler zugelassen, die in den Sprengelwählerlisten eingetragen sind.

Zur Stimmabgabe im Sprengel sind auch folgende Personen zugelassen:

Wer ein Urteil des Oberlandesgerichts oder des Kassationsgerichtshofs oder eine vom Bürgermeister ausgestellte Bestätigung vorweist, womit er als in der Gemeinde wahlberechtigt erklärt wird;

die Mitglieder der Wahlbehörde und die Listenvertreter sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Wahlsprengel zugeteilten Sicherheitskräfte, auch wenn sie in den Wählerlisten anderer Wahlsprengel der Gemeinde eingetragen sind, sofern sie den Wahlausweis vorweisen;

die gehbehinderten Wahlberechtigten, die in einem Wahlsprengel der Gemeinde eingetragen sind, sofern sie den Wahlausweis und eine ärztliche Bescheinigung vorlegen;

Die Namen der zusätzlichen Wähler sind am Ende der Sprengelwählerliste hinzuzufügen und in der Niederschrift zu vermerken.



## Zulassung der nicht in den Wählerlisten eingetragenen Wähler

Stimmabgabe



Wenn (aufgrund eines Urteils oder der Bestätigung des Bürgermeisters) Wähler zur Stimmabgabe erscheinen, die nicht in den Wählerlisten des Sprengels eingetragen sind, müssen

- die Namen dieser Wähler am Ende der Sprengelwählerliste hinzugefügt;
- in der Niederschrift vermerkt;
- die beglaubigten Stimmzettel ausgehändigt und gemäß Niederschrift ergänzt werden.

Der Vorsitzende vermerkt die erfolgte Stimmabgabe auf dem Urteil oder der Bestätigung des Bürgermeisters und bringt seine Unterschrift sowie den Sprengelstempel auf demselben Dokument an.

Gemeindewahlen



Wenn Wähler zur Stimmabgabe erscheinen, die nicht in den Wählerlisten des Sprengels eingetragen sind, fügt der Vorsitzende ihren Namen am Ende der Sprengelwählerlisten hinzu und vermerkt sie im entsprechenden Abschnitt der Niederschrift, wobei auch der Rechtstitel anzugeben ist, aufgrund dessen der Wähler zur Stimmabgabe im Sprengel zugelassen wurde (z. B. Nummer des Urteils des Oberlandesgerichts Trient). Der Vorsitzende händigt diesen Wählern einen Stimmzettel aus, den er dem Umschlag mit den nicht beglaubigten Stimmzetteln entnimmt und beglaubigt. Die am Samstagnachmittag für die Wähler des Wahlsprengels beglaubigten Stimmzettel werden daher nicht angetastet.

Der Vorsitzende vermerkt die erfolgte Stimmabgabe auf dem Urteil oder der Bestätigung des Bürgermeisters, bringt seine Unterschrift sowie den Sprengelstempel auf demselben Dokument an und fügt es in den entsprechenden Umschlag ein.



Jeder Wähler muss zuerst identifiziert werden.

Die Identifizierung des Wählers erfolgt anhand von Erkennungsausweisen mit Lichtbild, zum Beispiel:

- ein von der öffentlichen Verwaltung ausgestellter Erkennungsausweis, sofern dessen Ablaufdatum nicht mehr als drei Jahre zurückliegt
- von Berufsverbänden ausgestellte Ausweise, Führerscheine mit Lichtbild und ähnliche Ausweise
- durch Bezeugung eines Mitglieds der Wahlbehörde
- durch Bezeugung eines Wählers.



Jeder Wähler muss zuerst identifiziert werden.

Nur Erkennungsausweise mit Lichtbild sind gültig, um eine Person zu identifizieren.

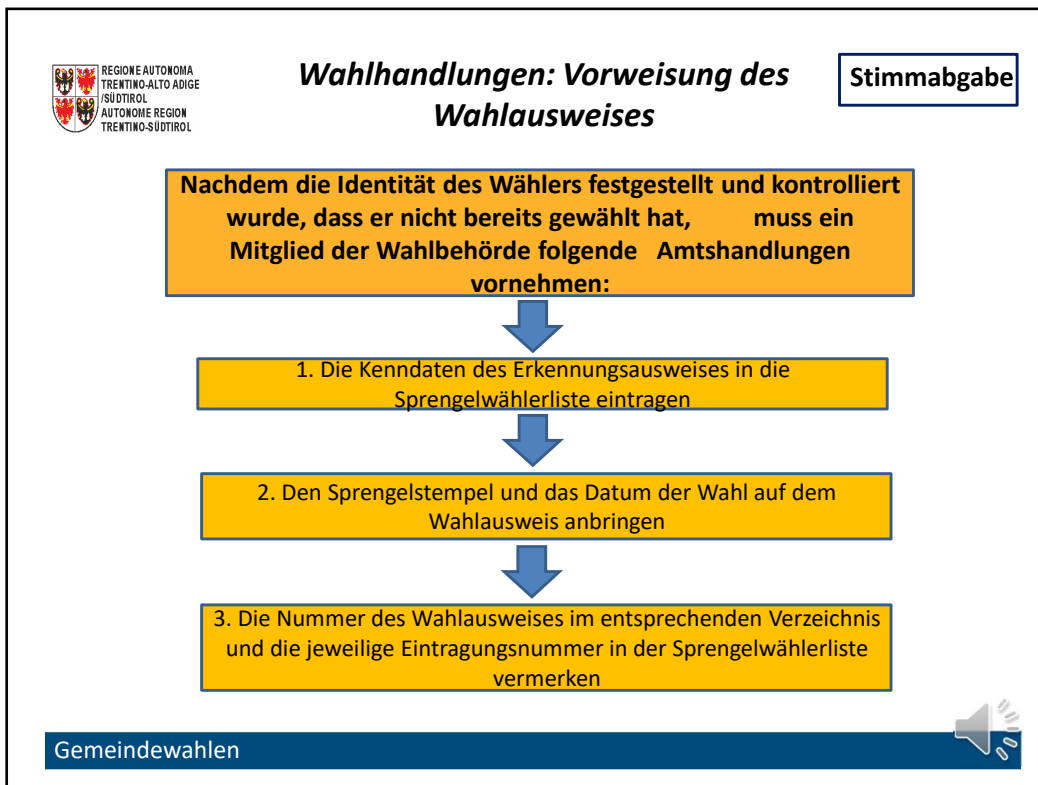
Dies sind zum Beispiel: Identitätskarte, Reisepass, Waffenschein, von den Berufsverbänden ausgestellte Ausweise und jeder von der öffentlichen Verwaltung ausgestellte Ausweis mit Lichtbild.

Für die Identifizierung der Wähler sind die von der öffentlichen Verwaltung ausgestellten Erkennungsausweise auch nach dem Ablaufdatum gültig, sofern dieses nicht mehr als drei Jahre vor dem Wahltag zurückliegt.

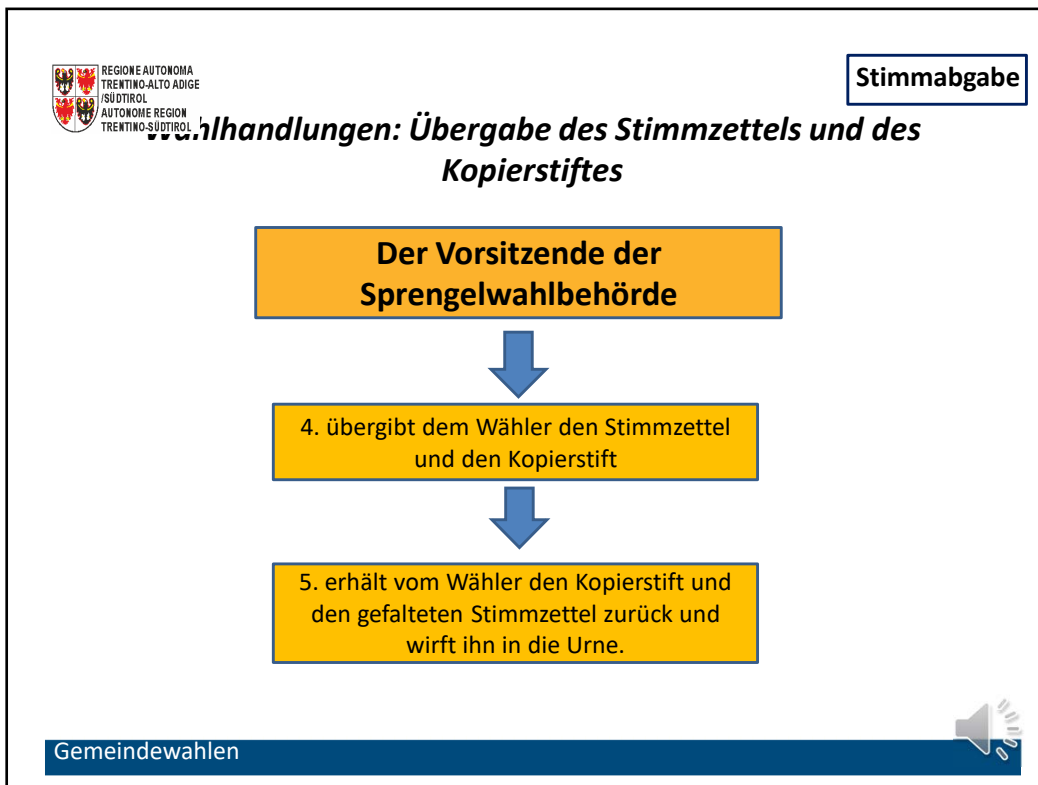
Ein Wähler ohne Erkennungsausweis kann auch mittels Bezeugung durch ein Mitglied der Wahlbehörde oder durch einen anderen anwesenden Wähler identifiziert werden.

In diesem Fall bringt die Person, welche die Identität des Wählers bezeugt, ihre Unterschrift in der Sprenkelwählerliste neben dem Namen des Wählers an und der Vorsitzende lässt neben dieser Unterschrift die Nummer ihres Erkennungsausweises vermerken.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern der Wahlbehörde oder unter den Listenvertretern über die Feststellung der Identität der Wähler entscheidet der Vorsitzende (Art. 274 des RG Nr. 2/2018).



Nachdem die Identität des Wählers festgestellt und kontrolliert wurde, dass auf dem Wahlausweis nicht bereits der Stempel eines anderen Wahlsprengels für die gegenwärtige Wahl aufscheint, muss ein Mitglied der Wahlbehörde die Kenndaten des Erkennungsausweises in das entsprechende Feld neben dem Namen des Wählers in der Sprengelwählerliste eintragen, den Sprengelstempel und das Datum der Wahl auf dem Wahlausweis anbringen, die Nummer des Wahlausweises in das entsprechende Verzeichnis eintragen und neben der Nummer des Wahlausweises auch die jeweilige Eintragsnummer in der Sprengelwählerliste der abstimmenden Person anführen.



Der Vorsitzende übergibt sodann dem Wähler den Stimmzettel sowie den Kopierstift und fordert ihn auf, sich in die Wahlkabine zu begeben.

Der Stimmzettel muss dem Wähler ausgefaltet ausgehändigt werden, damit dieser feststellen kann, dass er keine Beschriftungen oder Zeichen enthält, die ihn ungültig machen könnten.

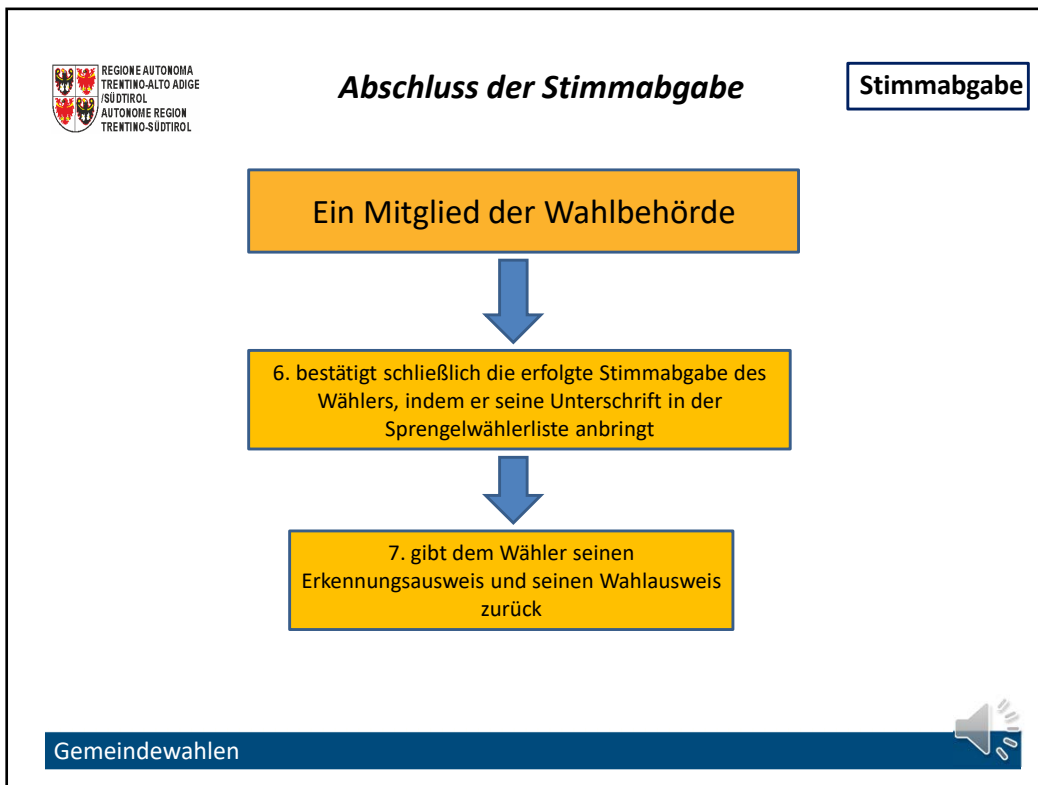
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Kabine und faltet dann den Stimmzettel den Falzlinien entlang zusammen.

Danach gibt er ihn dem Vorsitzenden zurück.

Der Wähler muss dem Vorsitzenden zusammen mit dem Stimmzettel auch den Kopierstift zurückgeben.

Wurde der Stimmzettel nicht zusammengefasst, so fordert der Vorsitzende den Wähler auf, sich nochmals in die Kabine zu begeben, um den Stimmzettel zusammenzufalten.

Danach wirft der Vorsitzende den Stimmzettel in die entsprechende Urne.

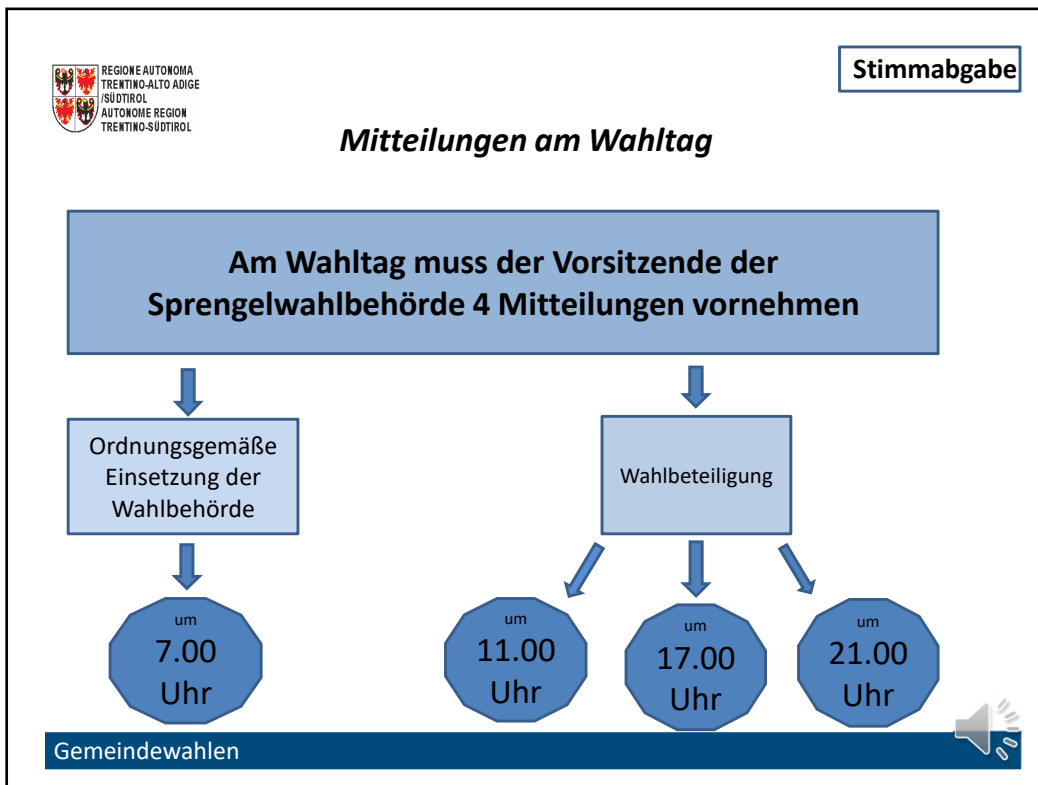


Ein Mitglied der Wahlbehörde bestätigt schließlich die erfolgte Stimmabgabe des Wählers, indem er seine Unterschrift neben dem Namen des Wählers in der Sprengelwählerliste anbringt.

Danach gibt er dem Wähler seinen Erkennungsausweis und seinen Wahlausweis zurück.

Die unterlassene Rückgabe des Stimmzettels oder des Kopierstifts wird laut Gesetz mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft.

Der Vorsitzende lässt diese Übertretung in der Niederschrift vermerken und erstattet nach Abschluss der Amtshandlungen der Wahlbehörde eine diesbezügliche Anzeige.



Der Vorsitzende muss am Wahltag vier Mitteilungen vornehmen.

Um 7.00 Uhr teilt er die ordnungsgemäße Einsetzung der Wahlbehörde mit. Um 11.00 Uhr und um 17.00 Uhr macht er die Mitteilungen über die Wahlbeteiligung bis zu diesen Zeitpunkten.

Die endgültige – nach Männern und Frauen getrennte – Wahlbeteiligung ist um 21.00 Uhr, d. h. zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wahl mitzuteilen.

Diese Mitteilungen sind in der Regel dem zuständigen Bediensteten des Wahlamts der Gemeinde zu übergeben.



Stimmabgabe

ENDE